



Kinderarmutsverhinderungsgesetz z: Paten für alle

Gültig:
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Kinder erhalten monatliche Zuschüsse für den täglichen Bedarf an Essen, Kleidung, Bildungsmaterialien - bis zum Ende ihrer Ausbildungszeit.

§1 Inhalt:

Kinder aus Familien mit geringerem Einkommen dürfen nicht unter Armut leiden! Deshalb fordern wir Patenschaften für bedürftige Kinder. Bis zum Ende der Ausbildung sollen zusätzliche Beträge (wie ein Stipendium) an Härtefälle fließen.

Begriffsbestimmung:

Stipendium = rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Förderung

Ausgenommen:

§2 Verantwortungsregelung:

Die Behörden verpflichten sich zur Überprüfung der Bedürftigkeit, die Familien verpflichten sich zum verantwortungsbewussten Umgang mit den zusätzlichen Geldern. Kassabuch samt Belegen ist zu führen.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

